

## EDITORIAL



### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der 68. Deutsche Juristentag hat den Gesetzgeber aufgefordert, eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung zu schaffen. Das BMJ hat in enger Abstimmung mit der BRAK und dem DAV im Februar 2012 einen Referentenentwurf vorgelegt, der mit wenigen Änderungen im Mai 2012 in einen Regierungsentwurf mündete, sich seither im Gesetzgebungsverfahren befindet, das, soweit ersichtlich, im Mai 2013 abgeschlossen sein soll.

Inhaltlich soll ein neuer § 8 Abs. 4 in das PartGG eingefügt werden, wonach die Gesellschafterhaftung für Berufsausübungsfehler gänzlich ausgeschlossen werden soll. Haftungen für solche Berufsausübungsfehler sollen ausschließlich das Vermögen der Gesellschaft betreffen. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung durch die Gesellschaft, die darüber hinaus einen entsprechenden Haftungszusatz in ihrem Namen führen muss. Der neue § 51 a Abs. 1 S. 1 BRAOE verlangt den Unterhalt eines risikoadäquaten Versicherungsschutzes, mindestens aber in Höhe von 2,50 Mio. EUR für jeden Versicherungsfall. Mit § 8 Abs. 4 PartGG und dessen Konkretisierung durch die Berufsgesetze erhält das nationale Gesellschaftsrecht eine Organisationsform für alle Freien Berufe, die die Nutzung der LLP überflüssig macht. Die Kritik, wonach die neue Regelung den Typenzwang

des Gesellschaftsrechts durchbricht und berufsspezifische Privilegien im Gesellschaftsrecht schafft, übersieht, dass das nationale Gesellschaftsrecht schon seit Einführung der GmbH & Co. KG sowie der Unternehmergesellschaft, folgend den Gedanken des internationalen Gesellschaftsrechts, nicht mehr im herkömmlichen Sinne „typisch“ ist. Weil die bestehenden Formen der Handelsgesellschaften kaufmannsspezifisch sind, ist es nur konsequent, den Freien Berufen eine entsprechende Organisationsform zu eröffnen. Der Regierungsentwurf der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung schafft also für die gesamte Anwaltschaft eine Organisationsmöglichkeit, ihren Beruf marktgerecht, bürokratiefrei und verbraucherfreundlich auszuüben. Sinnvoll und zweckmäßig wird dadurch eine Gesetzeslücke geschlossen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Kempter', written over a white rectangular background.

Dr. Fritz Kempter  
Vizepräsident

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.  
Senden Sie uns eine Mail an: [mitteilungen@rak-muenchen.de](mailto:mitteilungen@rak-muenchen.de)

# Souverän im Datenschutz- Dschungel!



Bergmann · Möhrle · Herb

## **Datenschutzrecht** Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und Kirchen sowie zum Bereichsspezifischen Datenschutz

Loseblattwerk, etwa 3480 Seiten, € 84,-  
einschl. drei Ordnern und CD-ROM

ISBN 978-3-415-00616-4

Die 45. Ergänzungslieferung (Stand Juli 2012) bringt u.a. die Neukommentierung zum Schadensersatz des § 7 BDSG sowie die Änderungen in den Landesdatenschutzgesetzen von Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein. Eingearbeitet sind auch die Änderungen durch die TKG-Reform vom Mai 2012 und die Änderungen im Sozialgesetzbuch, insbesondere SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung).

Der seit über 30 Jahren bewährte Kommentar bietet jedem – ob im privaten oder öffentlichen Bereich tätigen – Datenschützer:

- alle Änderungen des BDSG durch die Datenschutznovellen 2009 – vollständig kommentiert
- praxisgerechte Kommentierung des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG
- alle Landesdatenschutzgesetze sowie das LDSG BW mit Anmerkungen
- Multimedia und Datenschutz
- Datenschutzgesetze der Kirchen
- Datenschutzvorschriften aus allen Büchern des SGB mit Erläuterungen
- neueste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
- Arbeitshilfen und Sachregister auf CD-ROM

WWW.BOORBERG.DE

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 089/4361564 TEL 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

## Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

### Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer  
für den Oberlandesgerichtsbezirk München  
Tal 33, 80331 München  
Tel.: (0 89) 53 29 44–0; Fax: (0 89) 53 29 44–28;  
Homepage: [www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de);  
E-Mail: [info@rak-muenchen.de](mailto:info@rak-muenchen.de);  
Schränkfach 191 im Justizpalast München

### Gesamtredaktion

Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp  
(verantwortlich im Sinne des Presserechts),  
RAin Dorothee Bunge, Redaktionsanschrift

### Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

### Auflage

21.200 Exemplare

### Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,  
Levelingstraße 6a, 81673 München;  
verantwortlich: Klaus Kohnen,  
Tel.: (0 89) 43 60 00–46; Fax: (0 89) 43 60 00–50

### Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,  
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;  
Tel.: (07 11) 73 85–0; Fax: (07 11) 73 85–100;  
Internet: [www.boorberg.de](http://www.boorberg.de);  
E-Mail: [anzeigen@boorberg.de](mailto:anzeigen@boorberg.de);  
Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1.1.2009 ist gültig.

# INHALT

## Editorial \_\_ 1

## Aktuelles \_\_ 4

Zahlen und Fakten  
zur Kammerversammlung 2013 \_\_ 4

Befreiung von der Kanzleipflicht \_\_ 6

Das BaySchIG – Erfahrungen und Ausblicke \_\_ 6

Unzutreffende Unterrichtung von  
Rechtsschutzversicherten durch die HUK-Coburg \_\_ 7

Arbeitsgemeinschaft Unternehmensanwälte \_\_ 8

Infoveranstaltung der Rechtsanwaltskammer  
zur Anwaltsversorgung \_\_ 8

Eine kleine Geschichte der Rechtsanwaltsgehilfen/  
-fachangestellten in Deutschland (3) \_\_ 9

„Wer Erfolg hat, kann etwas zurückgeben“  
Ein herzliches Dankeschön  
für die Weihnachtsspende 2012 \_\_ 12

Dauern die Gerichtsverfahren zu lange? \_\_ 13

Start der „Stiftung Opferhilfe Bayern“ \_\_ 14

New-Kammer – Neujahrsempfang 2013 \_\_ 15

Bundesverdienstkreuz für Kollegin von der Decken  
und Kollege Dr. Weckbach \_\_ 16

Karl Dunkl † \_\_ 16

Dr. Dieter Straub † \_\_ 16

## Berufsrecht \_\_ 17

Aus der Rechtsprechung \_\_ 17

## Hinweise und Informationen \_\_ 18

## Aus- und Fortbildung \_\_ 20

Ausbildungssiegel der Rechtsanwaltskammer München \_\_ 20

Das KMK-Fremdsprachenzertifikat Englisch –  
ein „Türöffner“ für interessante Ausbildungsplätze \_\_ 20

## Personalien \_\_ 22

## Informationen des Verbandes Freier Berufe

## Beilage

Fortbildungsveranstaltungen

# AKTUELLES

## Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2013

### 1. Entwicklung der Mitgliederzahlen

Die Kammer hatte am 1. Januar 2013 insgesamt 20.520 Mitglieder, damit 478 mehr als am 1. Januar 2012. In Prozenten ist das eine Steigerung um 2,3 % gegenüber 2,8 % im vergangenen Jahr. Die Neuzulassungen (einschließlich der Zulassungswechsel in den Kammerbezirk sowie der Wiedenzulassungen) haben, für sich genommen, also ohne Abzug der Löschungen, im Jahr 2012 einen Wert von 1.015 erreicht. Im Jahr 2011 betrug die Zahl der Neuzulassungen 1.094, im Jahr 2010 betrug sie 876. Zum 1. Januar 2013 gab es im Kammerbezirk insgesamt 1.278 Zweigstellen. Davon wurden 374 Zweigstellen von Mitgliedern anderer Rechtsanwaltskammern im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München eingerichtet.

### 2. Verteilung im Kammerbezirk und Frauenanteil

Von extremem Ungleichgewicht ist nach wie vor die Verteilung innerhalb des Kammerbezirks. Im Bezirk des Landgerichts München I sind 13.480 Anwälte zugelassen. Die übrigen 7.040 Anwälte verteilen sich auf die anderen neun Landgerichtsbezirke. Gleich geblieben ist der Frauenanteil. Von den 20.520 Kammermitgliedern am 1. Januar 2013 sind 7.226 weiblich. Dies entspricht einem Anteil von 35,2 %.

### 3. Ausländische Anwälte

Zahlenmäßig spielen die ausländischen Kolleginnen und Kollegen nach wie vor eine untergeordnete Rolle. Bei 20.520 Kammermitgliedern gibt es nun 173 Kolleginnen und Kollegen, die sich als ausländische Anwälte aufgrund des europäischen Rechts (EuRAG) oder des GATT/GATS-Abkommens (siehe § 206 BRAO) im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München niedergelassen haben (gegenüber 162 im Jahr 2012). Entsprechendes gilt für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung den Status eines deutschen Rechtsanwalts erlangt haben. Deren Zahl beträgt jetzt 56.

### 4. Anwaltsgesellschaften (§§ 59 c ff. BRAO)

Derzeit sind 106 Anwalt-GmbHs und 5 Anwalts-AGs eingetragen. Die Zahl der Partnerschaftsgesellschaften, an denen Rechtsanwälte entweder allein oder zusammen mit Angehörigen anderer freier Berufe beteiligt sind, erreichte am 1. Januar 2013 einen Wert von 412.

### 5. Tätigkeit des Vorstands und seiner Abteilungen

Der Vorstand und seine Abteilungen haben im Jahr 2012 insgesamt 115 Sitzungen abgehalten. Der Vorstand hat elfmal getagt, das Präsidium zwanzigmal; die Abteilungen kamen zusammengerechnet auf 85 Sitzungen.

#### a) Fachanwaltschaften

Am 1. Januar 2013 verzeichnete die Kammer insgesamt 4.879 Fachanwaltsbezeichnungen, davon entfielen 1.518 Fachanwaltsbezeichnungen auf Rechtsanwältinnen (das sind ca. 31,1 % aller Fachanwaltsbezeichnungen). Im Einzelnen verteilen sich die bis 31. Dezember 2012 eingeführten 20 Fachanwaltschaften wie folgt:

939 Fachanwälte für Arbeitsrecht  
 867 Fachanwälte für Familienrecht  
 655 Fachanwälte für Steuerrecht  
 300 Fachanwälte für Strafrecht  
 298 Fachanwälte für Verkehrsrecht  
 286 Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
 274 Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht  
 183 Fachanwälte für gewerblichen Rechtsschutz  
 170 Fachanwälte für Erbrecht  
 142 Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht  
 136 Fachanwälte für Medizinrecht  
 135 Fachanwälte für Insolvenzrecht  
 135 Fachanwälte für Verwaltungsrecht  
 94 Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht  
 80 Fachanwälte für Versicherungsrecht  
 69 Fachanwälte für Sozialrecht  
 44 Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht  
 43 Fachanwälte für Informationstechnologierecht  
 18 Fachanwälte für Transport- und Speditionsrecht  
 11 Fachanwälte für Agrarrecht

Der Prozentsatz der Fachanwälte im Kammerbezirk beträgt 23,7 %. 612 Anwälte im Kammerbezirk führen zwei Fachanwaltstitel. 26 Anwälte führen drei Fachanwaltstitel.

#### b) Beschwerden

Im Jahr 2012 gingen bei der Kammer 2.973 Beschwerden ein. Diese richteten sich gegen 1.851 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. In 441 Fällen wurde der Vorgang den Berufsrechtsabteilungen zur Entscheidung vorgelegt. Im Jahr 2012 wurden 76 Rügen ausgesprochen, wobei 34 Rügen Vorgänge betrafen, die der Kammer 2012 zur Anzeige gebracht worden waren. In Bestandskraft erwachsen 25 Rügen. 204 Verfahren wurden von den Abteilungen eingestellt. In 79 Fällen wurde beschlossen, den Vorgang zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens an die Generalstaatsanwaltschaft abzugeben. Erstmals wurde von den Berufsrechtsabteilungen in drei Fällen ein beherrschender Hinweis erteilt.

Im Jahr 2012 musste sich die Kammer unter anderem mit der Frage befassen, ob es eine unzulässige Umgehung des Verbots von Erfolgshonoraren nach § 49 b Abs. 2 BRAO darstellt, wenn die mit der Führung des Prozesses mandatierten

Rechtsanwälte mit der prozessfinanzierenden GmbH eine stille Gesellschaft gegründet haben und die Erfolgsbeteiligung ohne Auskehrung an die prozessfinanzierende GmbH unmittelbar unter den Rechtsanwälten als stille Gesellschafter aufgeteilt wird. Diese Thematik ist noch nicht abschließend und rechtsverbindlich geklärt.

### c) Gebühren

An die Kammer wurden 105 Aufträge zur Erstattung von Gebührengutachten in gerichtlichen Verfahren erteilt. Insgesamt wurden im Jahr 2012 71 Gebührengutachten von den drei Abteilungen für Gebührenrecht erstattet. Vielfach musste die Kammer in Honorarprozessen zwischen Rechtsanwalt und Mandant gutachterlich zur Höhe der eingeklagten Rechtsanwaltsgebühren Stellung nehmen. Wie sich bereits in den letzten Jahren angedeutet hat, muss die Kammer vermehrt in Fällen Gutachten erstatten, in denen Rechtsanwälte ihre Honoraransprüche an Verrechnungsstellen abgetreten haben und diese die Forderung gegenüber den Mandanten einklagen.

### d) Vermittlungen

Im Jahr 2012 wurden bei der Geschäftsstelle 287 Vermittlungsanträge eingereicht. In insgesamt 68 Fällen konnte das Vermittlungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden. Gegenstand des Vermittlungsverfahrens war in den meisten Fällen ein Streit zwischen Rechtsanwalt und Mandant über die Höhe der in Rechnung gestellten Rechtsanwaltsvergütung bzw. der gegen den Rechtsanwalt erhobene Vorwurf, bei der Bearbeitung des Mandats Fehler begangen zu haben. In zunehmendem Maße wird die Kammer bei Auseinandersetzungen unter Kollegen angerufen. Hintergrund ist oftmals die Trennung von Sozilen und damit einhergehende wechselseitig geltend gemachte Ansprüche. Die von der Kammer bei Streitigkeiten unter Kollegen durchgeführten Vermittlungsverfahren stellen ca. 10 % der Vermittlungsanträge dar.

## 6. Anwaltsgerichtsbarkeit

Im Jahr 2012 hatte das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München 86 Eingänge zu verzeichnen (77 im Jahre 2011). Durch Urteile wurden 21 Verfahren erledigt (30 im Vorjahr).

Der Bayerische Anwaltsgerichtshof war im Jahr 2012 in zehn Fällen als Berufungsinstanz in Disziplinarsachen tätig. Gegen beherrschende Hinweise der Rechtsanwaltskammer gingen drei Klagen ein. In Zulassungs- und Widerrufsangelegenheiten verzeichnete der Bayerische Anwaltsgerichtshof 16 Eingänge und in Fachanwaltssachen ging eine Klage wegen Nichtanerkennung eines Fortbildungsnachweises ein. Wegen der Nichtaufnahme eines beantragten Tagesordnungspunktes für die Kammerversammlung 2012 ging eine Klage beim Bayerischen Anwaltsgerichtshof ein. Das Verfahren ist noch anhängig.

## 7. Ausbildung Rechtsanwaltsfachangestellte

Die Rechtsanwaltskammer München ist nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zuständige Stelle für den Ausbildungsbe-

ruf der Rechtsanwaltsfachangestellten. Bis zum 31. Dezember 2012 konnten 392 neue Ausbildungsverhältnisse in das Verzeichnis eingetragen werden. Im Vergleich zum Vorjahr – mit 438 neuen Ausbildungsverhältnissen – ergibt sich dabei ein Minus von 10 %. Der Gesamtbestand an Ausbildungsverhältnissen betrug zum 31. Dezember 2012 1.154 Berufsausbildungsverhältnisse und reduzierte sich damit um 94. Der seit 2009 anhaltende Rückgang an Ausbildungsverhältnissen konnte also nicht gestoppt werden. Insgesamt 467 Auszubildende haben an den beiden Abschlussprüfungen 2012/I und 2012/II teilgenommen, davon haben 424 die Prüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten bestanden. Dies ergibt eine Erfolgsquote von 90,79 %.

Der Berufsbildungsausschuss der RAK München hat im Jahr 2012 zweimal getagt. In seiner Sitzung am 24. Oktober 2012 hat der Berufsbildungsausschuss beschlossen, die Mindestsätze der Ausbildungsvergütung für Ausbildungsverträge ab 1. September 2013 anzuheben. Folgende Sätze wurden beschlossen: 1. Ausbildungsjahr 600,- EUR, 2. Ausbildungsjahr 700,- EUR, 3. Ausbildungsjahr 800,- EUR.

Wegen des drastischen Rückgangs der Ausbildungszahlen wurde auf der gemeinsamen Sitzung der drei bayerischen Kammern am 14. Juli 2012 in Bamberg die Ausbildungsinitiative – bayernweit – gegründet.

Der Vorstand der RAK München erstellt jährlich einen Berufsbildungsbericht, der bei der Kammer angefordert werden kann.

## 8. Fortbildungsprüfung – Geprüfte Rechtsfachwirte –

Die Fortbildungsprüfung – Geprüfte Rechtsfachwirte – der drei bayerischen Kammern wurde wegen der Vielzahl der Anmeldungen im Jahr 2012 getrennt in München und Nürnberg durchgeführt. Im Bezirk der RAK München haben insgesamt 37 Kandidatinnen an der Prüfung teilgenommen. Über die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung wurde in den Mitteilungen 03/2012 berichtet. Engagierten Rechtsanwaltsfachangestellten bietet sich auf diese Weise eine gute Möglichkeit, sich weiter zu qualifizieren und sich beruflich weiterzuentwickeln. Die RAK München unterstützt diese Art der Weiterbildung nachhaltig.

## 9. Fortbildungsveranstaltungen

Besonders rege war wieder die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen der Kammer. Insgesamt fanden im Jahr 2012 186 Abendveranstaltungen für die Mitglieder der Kammer mit 8.417 Teilnehmern statt. Die Kammer hat wieder Wert darauf gelegt, den Fachanwälten die preisgünstige Fortbildung im Umfang von jährlich zehn Stunden (§ 15 FAO) zu ermöglichen. Statistisch gesehen haben ca. 41 % der Kammermitglieder an einer Fortbildungsveranstaltung der Kammer teilgenommen. Für die Fachangestellten der Kanzleien wurden zusätzlich 46 Veranstaltungsabende ausgerichtet, zu denen sich 1.482 Teilnehmer einfanden.

## Befreiung von der Kanzleipflicht

Den Kammervorstand erreichen immer wieder Anträge von Mitgliedern auf „Ruhens der Zulassung“ aus verschiedenen Gründen. Ein „Ruhens der Zulassung“ ist jedoch in der BRAO nicht vorgesehen. Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung von der Kanzleipflicht entweder nach § 29 Abs. 1 BRAO („zur Vermeidung von Härten“) oder nach § 29 a Abs. 2 BRAO („Kanzlei ausschließlich in anderen Staaten“) zu stellen.

### 1. Zur Vermeidung von Härten (§ 29 Abs. 1 BRAO)

Härtefälle sind nach der Rechtsprechung und Verwaltungsübung folgende:

- schwere Krankheit, die durch ein ärztliches Attest nachgewiesen ist,
- hohes Alter (ab 65 Jahre),
- Elternzeit (bis zu drei Jahre ab Geburt des Kindes; Nachweis durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde des Kindes) und
- Auslandsfortbildung (z. B. zur Erlangung des Titels LL.M.; Nachweis durch Vorlage einer Kopie des Bestätigungsschreibens der Universität). Zusätzlich ist in diesem Fall die Dauer der Fortbildungsmaßnahme bzw. der Zeitraum, für den die Befreiung gewährt werden soll, anzugeben.

### 2. Kanzlei ausschließlich im Ausland (§ 29 a Abs. 2 BRAO)

In diesem Fall ist der Kanzleisitz nachzuweisen durch Vorlage

- einer Bestätigung der örtlichen Kanzlei, in der der Rechtsanwalt tätig ist oder
- einer Bescheinigung der örtlichen Rechtsanwaltskammer im Falle einer Einzelkanzlei, dass die Niederlassung mit dem dort geltenden Ortsrecht vereinbar ist (nicht nachgewiesen werden muss die Mitgliedschaft in der örtlichen Anwaltskammer).

### 3. Zustellungsbevollmächtigter (§ 30 Abs. 1 BRAO)

Im Antrag auf Befreiung von der Kanzleipflicht ist sowohl nach § 29 Abs. 1 BRAO als auch nach § 29 a Abs. 2 BRAO ein Zustellungsbevollmächtigter zu benennen. Dieser muss nicht selbst zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein. Der Zustellungsbevollmächtigte muss aber seinen Wohnsitz in Deutschland haben.

### 4. Weitere Kanzlei im Ausland (§ 29 a Abs. 1 BRAO)

Der Rechtsanwalt behält seinen Kanzleisitz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer in Deutschland, deren Mitglied er ist, und betreibt eine weitere Kanzlei im Ausland. Hier genügt die Mitteilung der Kanzleiadresse und des Wohnsitzes im Ausland, § 29 a Abs. 3 BRAO. Weiteres ist nicht erforderlich. Auf dem Briefkopf können beide Adressen geführt werden.

### 5. Berufshaftpflichtversicherung

Mit der Befreiung von der Kanzleipflicht erlöschen nicht die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts. Er ist nach wie vor befugt, als Rechtsanwalt auch im Inland aufzutreten. Aus diesem Grund ist auch im Falle der Befreiung von der Kanzleipflicht eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 BRAO

zu unterhalten. Eine Beendigungsanzeige über die Berufshaftpflichtversicherung führt zum Widerruf der Zulassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO.

### 6. Formular zur Antragstellung

Das Formular, mit dem der Antrag auf Befreiung von der Kanzleipflicht gestellt werden kann, steht auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München ([www.rak-muc.de](http://www.rak-muc.de), dort unter: Zulassung und Mitgliedschaft/Kanzleipflicht) zum Download bereit.

## Das BaySchlG – Erfahrungen und Ausblicke



Das Bayer. Schlichtungsgesetz (BaySchlG) ist am 1.5.2000 in Kraft getreten. Als einer der Schlichter der „ersten Stunde“ (Zulassung am 14.6.2000) erstatte ich Bericht und bringe in einem 2. Teil kritische Anmerkungen. Anlass hierfür ist der Eingang des 300. Schlichtungsantrages bezogen auf den 31.12.2012 (Stand 11.2.2013: 308 Verfahren) in der von mir betriebenen Gütestelle.

### 1. Statistik

Es ergibt sich folgende Statistik: Bei 308 Verfahren waren

der Antragsgegner nicht erschienen	28
für die Schlichtung ungeeignet	9
verbleiben	271
Scheitern der Schlichtung festgestellt	124
Vergleich oder anderweitige Erledigung	147

Soweit durch „Vergleich oder anderweitige Erledigung“ ein positives Ergebnis erzielt wurde, ist Folgendes gemeint:

- Erfüllung des geltend gemachten Anspruches, bevor es zum Schlichtungsgespräch kam.
- Einlenken des Antragsgegners nach dem Schlichtungsgespräch, auch nach Scheitern der Schlichtung, also Erfüllung des Anspruches des Antragstellers.

Soweit 271 Schlichtungsgespräche durchgeführt wurden, konnten 147 Vergleiche geschlossen oder eine anderweitige Erledigung erzielt werden; dies sind gut 54 % der Verfahren, die zu einem positiven Ergebnis geführt hatten.

In diesen Verfahren kam es demzufolge zur Entlastung der Justiz. Mehr noch: Die beim Amtsgericht Augsburg für Nachbarsstreitigkeiten zuständige Präsidentin berichtet, dass häufig der vom Schlichter unterbreitete Vergleichsvorschlag seitens des Gerichts aufgegriffen wurde und in der nämlichen oder ähnlichen Form dort zum Vergleichsabschluss führte. Dies belegt, dass die Intentionen des BaySchlG jedenfalls vor der von mir betriebenen Gütestelle erreicht werden.

Die Vergleiche und Erledigungen betrafen ganz überwiegend nachbarrechtliche Streitigkeiten, drastisch weniger die

Verfahren wegen Verletzung der persönlichen Ehre. Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes spielten keine Rolle.

## 2. Anregungen/Kritik:

### a) Sanktion für unentschuldigtes Fernbleiben

Sofern der Antragsgegner unentschuldig vom Schlichtungsgespräch fernbleibt oder vorab bereits seine Teilnahme ablehnt, müsste dieser mit den Kosten des Schlichtungsverfahrens oder einer anderen Sanktion belegt werden.

### b) Schriftlichkeit

Besonders schwerfällig erweist sich Art. 12 Satz 1 BaySchlG, wonach die zu treffende Vereinbarung schriftlich niederzulegen und von den Parteien zu unterschreiben ist. Danach ist der Vergleichstext am Ende des Schlichtungsgesprächs zu diktieren, zu schreiben und dann zu unterzeichnen. Dies vergrößert den Zeitaufwand erheblich. Nicht zu verkennen ist, dass eine Unterzeichnung „im Bürowege“ deshalb nachteilig wäre, weil es sich die Parteien „noch einmal anders“ überlegen könnten. Die Unterzeichnung des Protokolls und der Einigung durch den Schlichter, auch wenn dieser nicht Notar ist, sollte also ausreichen.

### c) Vergütung

Die anwaltlichen Parteivertreter erhalten für ihre Tätigkeit im Schlichtungsverfahren eine Geschäftsgebühr gemäß Nummer 2302 Ziffer 1 VV RVG in Höhe von 1,5, im Fall einer Einigung eine Einigungsgebühr nach Ziffer 1000 VV RVG, mithin also drei volle Gebühren, was je nach Gegenstandswert (üblicherweise) zwischen 2.500,- EUR und 5.000,- EUR einen Honoraranspruch in Höhe von ca. 480,- EUR bis ca. 900,- EUR zzgl. Auslagenpauschale ausmacht. Demgegenüber „verdient“ der Schlichter, wenn es zum Schlichtungsgespräch kommt und dies ist ganz überwiegend der Fall, nach Art. 13

Abs. 2 Ziffer 2 BaySchlG 100,- EUR. Dieses

*Die Vergütung ist beschämend, wenn man den Aufwand des Schlichters bedenkt. Dieser muss nach Eingang des Schlichtungsantrages diesen*

prüfen, den Kostenvorschuss einfordern, einen Termin mit den Beteiligten abstimmen und das Schlichtungsgespräch – nach entsprechender weiterer Vorbereitung – führen. Hinzu kommt noch, dass in Nachbarsstreitigkeiten Ortsbesichtigungstermine in aller Regel angezeigt sind. Es kommt damit zu einem weiteren nicht unerheblichen Zeitaufwand selten unter zwei Stunden, die Fahrtzeit und die Fahrtkosten nicht mit eingerechnet. Eine Vergütung derartiger Kosten sieht das BaySchlG nicht vor. Alles in allem kommt der Schlichter dann, wenn es zu einem Schlichtungsgespräch kommt, auf einen Stundensatz von 25,- EUR bis 30,- EUR. Entweder verbucht der Schlichter dieses auf dem Konto „Idealismus“ oder aber er muss sich vom Gesetzgeber, dem unter anderem als Ziel des Schlichtungsgesetzes die Entlastung der Justiz vorschwebt, ausgenutzt fühlen.

*Rechtsanwalt Franz Lutz, Augsburg  
Vorsitzender des Augsburger Anwaltvereins*

## Unzutreffende Unterrichtung von Rechtsschutzversicherten durch die HUK-Coburg



Auf Antrag der Rechtsanwaltskammer München hat das OLG Bamberg durch Urteil vom 13. Juni 2012 der HUK-Coburg-Rechtsschutzversicherung AG verboten, von ihren Versicherungsnehmern eine höhere Selbstbeteiligung bei späteren Schadensfällen zu verlangen, wenn in einem aktuell gemeldeten Schadensfall nicht eine vom Versicherer empfohlene Kanzlei,

sondern ein vom Versicherten selbst gewählter Anwalt mandatiert wird (s. RAK-Mitteilungen 03/2012, S. 14). Das OLG Bamberg sah hierin einen unzulässigen Eingriff in die nach §§ 127, 129 VVG dem Versicherten garantierte Freiheit der Wahl des Rechtsanwalts. Die HUK-Coburg-Rechtsschutzversicherung hat gegen dieses Urteil die vom OLG Bamberg zugelassene Revision zum BGH eingelegt und diese zwischenzeitlich auch begründet. Gleichzeitig ist sie dazu übergegangen, Deckungsschutzanfragen von Versicherten zum Anlass zu nehmen, diese in einer nach Auffassung der RAK München irreführenden Weise über das Berufungsurteil und die Konsequenzen für die Versicherten zu unterrichten.

Aufgrund zahlreicher Beschwerden hat sich die Rechtsanwaltskammer München in einem Brief an den Vorstand der HUK-Coburg-Rechtsschutzversicherung gewandt und konkret drei Gesichtspunkte beanstandet:

– Auf die einleitende Mitteilung, dass Deckungsschutz gewährt wird und der Vertrag des Versicherten in eine schlechtere Schadensfreiheitsklasse zurückgestuft wird, teilt die HUK-Coburg in ihren Standardschreiben mit:

*„Leider ist es uns aktuell durch ein von der Rechtsanwaltskammer München erwirktes Urteil des OLG Bamberg (Az. 3 O 2336/11) untersagt, von einer Rückstufung abzusehen, wenn ein von uns empfohlener Anwalt beauftragt wird. Wir halten dieses Urteil für nicht gerechtfertigt und haben hiergegen Rechtsmittel eingelegt, können Sie aber derzeit leider nicht von den Folgen des Urteils befreien.“*

Diese Darstellung ist nicht korrekt: Das Urteil des OLG Bamberg verlangt lediglich, dass eine Diskriminierung von Versicherten, die einen nicht von der HUK-Coburg empfohlenen Anwalt mandatieren, durch einen künftig höheren Selbstbehalt unterbleibt. Die Versicherung kann dem entweder dadurch Genüge tun, dass sie bei allen Versicherten von einer Rückstufung absieht, oder aber dadurch, dass sie alle Versicherten zurückstuft. Dass sich die HUK-Coburg für Letzteres entschieden hat, beruht auf einem eigenen, von wirtschaftlichen Erwägungen getragenen Entschluss. Das Urteil zwingt dazu nicht.

– Die Standardschreiben werden auch an Versicherte gerichtet, die bereits einen nicht auf der Empfehlungsliste verzeichneten Anwalt mandatiert haben. Bei diesen Adressaten entsteht der Eindruck, ihnen entstände aufgrund

des Urteils des OLG Bamberg nun ein Nachteil. Wer liest, es sei der HUK-Coburg „leider aktuell“ untersagt, von einer Rückstufung abzusehen; er könne aber „derzeit leider nicht von den Folgen des Urteils befreit werden“, muss annehmen, dass er ohne das Urteil nicht zurückgestuft worden wäre. Dies ist falsch: Wer einen nicht empfohlenen Anwalt mandatiert hat, wurde und wird stets zurückgestuft.

- Weiter enthält das Schreiben folgenden Appell: *„Wollen Sie künftig eine Rückstufung im Schadensfall vermeiden? Dann rufen Sie uns unter der o.g. kostenfreien Telefonnummer an, bevor Sie einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin beauftragen.“*

Den Versicherten wird auf diese Weise suggeriert, sie müssten vor der Mandatierung eines Anwalts bei der Rechtsschutzversicherung anrufen; andernfalls sei die Rückstufung unvermeidbar. Den maßgeblichen Versicherungsbedingungen ist indes das Erfordernis eines vorherigen Anrufs nicht zu entnehmen.

Der Vorstand der HUK-Coburg-Rechtsschutzversicherung vermochte diese Beanstandungen inhaltlich nicht nachzuvollziehen, hat aber zugesagt, intern zu prüfen, ob einzelne Formulierungen des Schreibens im Sinne einer Klarstellung modifiziert werden sollten. Die Rechtsanwaltskammer München hält entsprechende Korrekturen weiterhin für geboten.

*Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Götz, München  
Mitglied des Vorstands der RAK München*

## Arbeitsgemeinschaft Unternehmensanwälte



Am 5. Februar 2013 stand das Treffen der AG Unternehmensanwälte unter dem Thema „Sinnvoll oder sinnlos? Richtlinien, Guidelines, Policies in deutschen Unternehmen“. Die Kollegin Anja Schulz stellte sich dankenswerter Weise für ein Kurzreferat zur Verfügung. In einem anschließenden Meinungsaustausch wurde Folgendes angesprochen: Der Umgang mit

Richtlinien hat einen starken Wandel erfahren. Angefangen bei der einfachen Unterschriftenregelung, dem Datenschutz, der IT- oder Arbeitssicherheit gibt es heute kaum noch einen unregulierten Bereich. Ausgelöst durch die Wirtschafts- und Finanzskandale, bei denen Mitarbeiter ihr Verhalten teilweise mit dem Unternehmenswohl rechtfertigen wollten, scheint der Erlass von Richtlinien kein Ende zu nehmen. Der Erlass von Antikorruptionsrichtlinien mit flankierenden arbeitsrechtlichen Maßnahmen sollte das tatsächliche Unternehmenswohl verbindlich festlegen. Der Erfolg einer derartigen Richtlinie wird jedoch nicht zuletzt von der Vorbildfunktion der Führungskräfte sowie den „ungeschriebenen Gesetzen“ und „heimlichen Karriereregeln“ in Unternehmen beeinflusst. Schließlich werden Richtlinien zwangsläufig abstrakt gehalten, was im Einzelfall dazu führen kann, dass eine kon-

krete Verhaltensempfehlung oftmals nicht zu entnehmen ist. Das richtige Maß und die einfache Verständlichkeit und Handhabung scheint eine der größten Herausforderungen der jetzigen Zeit zu sein. Richtlinien sollten nur noch erlassen werden, wenn eine tatsächlich „Mission“ dahinter steht. Derjenige, der eine Richtlinie im Unternehmen einführen möchte, sollte auch Vorschläge zu deren Umsetzung sowie deren Kontrolle unterbreiten. Nicht nur an Mitarbeiter, sondern im zunehmenden Maße an Lieferanten richten sich die Richtlinien von heute. Unternehmen erwarten teilweise von ihren Lieferanten Bestätigungen über die Einhaltung x-beliebiger Gesetze, ohne dass deren Anwendungsbereich überhaupt eröffnet ist. Dies ist nicht nur der falsche Weg, sondern kontraproduktiv. Es bleibt die Frage, wie eine Lösung aussehen könnte, mit der wir uns die Arbeit erleichtern könnten. Der branchenübergreifende Meinungsaustausch der Kollegenschaft ist sicherlich ein erster Schritt in diese Richtung. Die AG bietet zudem eine Plattform für Syndizi, um ihren Interessen in der Anwaltschaft Ausdruck zu verleihen. Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass die AG von einem anderen Verband gebeten wurde, zur berufsrechtlichen Einordnung der Syndikusanwälte und zum diesbezüglichen Vorschlag des Anwaltvereins schriftlich Stellung zu beziehen. Ein derartiges Positionspapier sollte von einer breiten Mehrheit der Syndizi in der RAK München getragen werden. Anregungen und Meinungen nehme ich gerne unter: [rak.ag@powilleit.eu](mailto:rak.ag@powilleit.eu) entgegen. Bitte geben Sie Ihre Mitgliedsnummer an und ob eine gesonderte Veranstaltung zu dem Thema gewünscht wird.

**Das nächste Treffen der AG findet am 11. April 2013** um 19.00 Uhr in der RAK statt. Der Kollege Arno Bernhardt wird einen Kurzvortrag über das Thema: **„Social Media“** halten. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, bitte ich um eine kurze Anmeldung an: [rak.ag@powilleit.eu](mailto:rak.ag@powilleit.eu) unter Angabe der Mitgliedsnummer.

*Rechtsanwältin Dr. Simone Powilleit,  
Mitglied des Vorstands der RAK München*

### Infoveranstaltung der Rechtsanwaltskammer zur Anwaltsversorgung

Nach der erfolgreichen Infoveranstaltung zur Anwaltsversorgung im Juni 2011 bietet die Rechtsanwaltskammer München eine weitere Informationsveranstaltung mit der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung an. Diese wird am Freitag, 5. April 2013, 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München stattfinden. Sollten Sie Fragen zum Themenkreis „Anwaltliche Altersversorgung“, insbesondere zur „BRAStV“ haben, bitten wir Sie, diese bis 20. März 2013 an Herrn Hauptgeschäftsführer Kopp unter [info@rak-m.de](mailto:info@rak-m.de) zu richten. Die bisher eingegangenen Fragen finden Sie auf der Homepage der RAK München ([www.rak-muc.de](http://www.rak-muc.de)).

## Eine kleine Geschichte der Rechtsanwaltsgehilfen/-fachangestellten in Deutschland (3)\*

### Änderung der ReNoPat-AusbildungsVO ab 1.8.1995



Die erste ReNoPat-AusbildungsVO trat am 24. August 1971 in Kraft und hat sich über 20 Jahre in der Praxis bewährt. Der Ausbildung fehlte jedoch auf Dauer die Dynamik; insbesondere die Ausbildungsinhalte hielten nicht mehr den modernen Anforderungen zur Büroorganisation und Bürokommunikation in den Kanzleien stand. Auch die Berufsbezeichnung der/des „Gehilfen/in“ war zwischenzeitlich überholt. Es soll hier aber nicht in Abrede gestellt werden, dass sich noch einige Kanzleimitarbeiterinnen mit Stolz als „Rechtsanwaltsgehilfinnen“ bezeichnen. Diese Bezeichnung hebt hervor, dass man die Prüfung bereits vor 1995 absolviert hat und über eine langjährige Praxiserfahrung verfügt.

Im Jahr 1994 nahm der Koordinierungsausschuss auf Bundesebene eine Überarbeitung der ReNoPat-AusbildungsVO und des dazugehörigen Rahmenlehrplans vor. Beteiligt waren die Verbände, Sachverständige, Bundeskammern der Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte sowie das Bundesinstitut für Berufsbildung. Zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres am **1. August 1995** trat die neue ReNoPat-Ausbildungsverordnung<sup>1</sup> in Kraft.

Der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer München, unter dem Vorsitz von Rechtsanwalt Dr. Giselher Gralla, erließ aufgrund von Beschlüssen vom 15. März und 31. Mai 1995 gem. §§ 41 Satz 1, 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG a. F.) eine Änderungssatzung zur Prüfungsordnung vom 1. März 1991.<sup>2</sup> Die neue Prüfungsordnung (PO) der Kammer trat am 1. März 1996 in Kraft.

#### Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Wer die Ausbildung nach der neuen Verordnung absolvierte, hatte ab sofort das „Diplom“ als Fachangestellte/r in der Tasche. Die Berufsbezeichnung Rechtsanwaltsfachangestellte/r wurde der modernen Ausbildung gerecht und verhalf ihr zu neuem Ansehen. Die steigenden Ausbildungszahlen unterstrichen den Erfolg der Ausbildung in den rechtsberatenden Berufen.

#### Fachbezogene Informationsverarbeitung

Neben der neuen Berufsbezeichnung erfolgte auch eine inhaltliche Änderung. Das bisherige Prüfungsfach „Schreibtechnik“ mit Schreibmaschine und Kurzschrift wurde

gestrichen und durch das Prüfungsfach „Fachbezogene Informationsverarbeitung“ ersetzt. Dies umfasst in 60 Minuten Formulieren und Gestalten eines fachkundlichen Textes nach Vorgaben – z. B. den Entwurf einer Klageschrift – und in 30 Minuten Erfassen und Gestalten eines fachkundlichen fremden Textes. Die im Büro längst übliche Arbeit am PC war nun auch Teil der schulischen Ausbildung und Abschlussprüfung.

Die Voraussetzungen waren geschaffen, um Rechtsanwaltsfachangestellte für den Umgang mit modernen Kommunikationstechniken im Hinblick auf eine an den Erfordernissen der Zukunft orientierte Ausbildung fit zu machen. Dies war nicht zuletzt auch deshalb von Bedeutung, da nicht alle Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung in ihrer Ausbildungspraxis verblieben und dann auf dem Arbeitsmarkt etwa mit Kaufleuten für Bürokommunikation konkurrieren konnten.<sup>3</sup>

Die Änderung der PO wirkte sich auch auf das Bestehen der Prüfung aus. Bislang konnte jeder Prüfling die Prüfung auch bestehen, wenn er im Fach „Schreibtechnik“ lediglich die Note ungenügend hatte. Manche Prüfungsteilnehmer nahmen das Prüfungsfach locker und ließen es regelrecht darauf ankommen. Andererseits war ein ungenügend im Fach „Schreibtechnik“ nicht unbedingt eine Auszeichnung im Prüfungszeugnis. Mit der Änderung in § 16 der Ausbildungsverordnung kam nun bei einer Bewertung der Prüfung in „Fachbezogener Informationsverarbeitung“ mit „mangelhaft“ eine Ergänzungsprüfung nicht mehr in Betracht; bei einer Bewertung mit „ungenügend“ ist die Prüfung nicht bestanden. Insgesamt erfolgte mit der „Fachbezogenen Informationsverarbeitung“ eine entscheidende Aufwertung der Abschlussprüfung.

#### Übergangsregelung

Die Übergangsregelung in § 17 ReNoPat-AusbVO stellte sicher, dass am 31.7.1995 bestehende Berufsausbildungsverhältnisse nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden, wenn nicht zwischen Auszubildenden und Auszubildenden ausnahmsweise die Geltung des neuen Rechts vereinbart wurde. Prüfungen nach dem neuen Recht waren ab 1998 für alle verbindlich. Jeder Prüfungsteilnehmer hatte nun ein Abschlusszeugnis mit der Berufsbezeichnung „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“.

In § 30 Abs. 4 der Prüfungsordnung (PO) der RAK München fand sich eine Übergangsregelung für bisherige Rechtsanwaltsgehilfen:

*„Wer die Abschlussprüfung nach der PO vom 1.3.1991 vor dem 1.8.1995 abgelegt hat, kann die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung im Fach „Schreibtechnik“ auf Antrag im Fach „Fachbezogene Informationsverarbeitung“ ablegen. Eine vor dem 1.8.1995 nach der PO vom 1.3.1991 abgelegte und bestandene Prüfung kann auf Antrag durch*

<sup>1</sup> Bundesgesetzblatt 1995, Nr. 10 S. 206.

<sup>2</sup> Mitteilungen der RAK München Februar 1996/Jahrgang 1996, S. 3.

\* Teil 1 des dreiteiligen Aufsatzes finden Sie in RAK-Mitteilungen 03/2012 (S. 12 f.), Teil 2 in RAK-Mitteilungen 04/2012 (S. 5–8).

<sup>3</sup> Kraegeloh, NJW 1995, 1408, Ausbildung von Fachangestellten.

die schriftliche Prüfung im Fach „Fachbezogene Informationsverarbeitung“ ergänzt werden.“

Wer diese Regelung jetzt nicht auf Anhieb verstanden hat, keine Sorge; dies war einer der typischen Drechselsätze von Rechtsanwalt Dr. Gralla. Es ermöglichte jedenfalls allen Rechtsanwaltsgehilfinnen, die die Prüfung nach der Neuregelung von 1991 abgelegt haben, durch eine Zusatzprüfung, den „Fachangestellten-Titel“ zu erwerben.

### Berufsbildungsgesetz (BBiG) ab 1.4.2005

Eine neue Wendung in der Berufsbildung ergab sich mit der Änderung des BBiG zum 1. April 2005. Ziel der Berufsbildung ist nunmehr die berufliche Handlungsfähigkeit. Die Legaldefinition findet sich in § 1 Abs. 3 BBiG:

„Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeiten) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.“

### Duale Ausbildung

Das BBiG geht grundsätzlich davon aus, dass die Berufsbildung im sog. dualen System erfolgt; wonach schulische und betriebliche Ausbildung zusammen wirken. Die duale Berufsausbildung wird regelmäßig als Standortvorteil Deutschlands im globalen Wettbewerb hervorgehoben. Im Gesetzesentwurf des Deutschen Bundestages<sup>4</sup> ist zu lesen, dass die berufliche Bildung eine der tragenden Säulen des deutschen Bildungssystems ist. Danach braucht das berufliche Ausbildungssystem, um diesem Anspruch weiterhin gerecht zu werden, hohe Dynamik und Flexibilität. Ziele waren neue Berufsbilder zu entwickeln, eine Anerkennung durch Zertifizierung von Teilqualifikationen sowie die Einführung eines europatauglichen Ausbildungspasses, in dem alle erworbenen Qualifikationen, auch in der Weiterbildung, aufgenommen werden. Mit dem neuen BBiG wurde die Berufsausbildung **modernisiert**, die Ausbildungsdauer **flexibler** und gleichzeitig die berufliche Ausbildung **dynamisiert**. Zusätzlich sollte die berufliche Ausbildung den Anforderungen des **internationalen Marktes** gerecht werden.

Die PO der RAK München musste in Folge der Änderungen im BBiG angepasst werden. In der neuen PO wurden die §§ 8 und 9 PO bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen ergänzt. Das bisherige Berichtsheft trägt nunmehr die Bezeichnung „schriftlicher Ausbildungsnachweis“. § 12 PO wurde ergänzt mit der Regelung, dass Auszubildenden, die die Elternzeit in Anspruch genommen haben, bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen darf. Zu den Prüfungsinhalten nach § 20 PO ergaben sich keine Änderungen. Die Prüfungsordnung der Kammer vom 15.3.2010 ist bis heute Maßstab für alle Zwischen- und Abschlussprüfungen.

### Initiative zum „Legal Assistant“ 2007

Auf Anregung von verschiedenen Großsozietäten wurde im Jahr 2007 die Frage eines neuen Ausbildungsberufes zum „Legal Assistant“ auf Bundes- und Regionalebene diskutiert. Das Arbeitsgebiet in den Sekretariaten der Großkanzleien entsprach nicht mehr den Ausbildungsinhalten der Renos. Die Fachangestellten sind vor allem in internationalen Sozietäten nicht mehr im Gebührenrecht, Mahnwesen oder Vollstreckungsrecht tätig. Dagegen sind Fremdsprachenkenntnisse unabdingbar. Es wurde ein betrieblicher Rahmenplan zur Ausbildung von „Legal Assistant“ erarbeitet. Ausbildungsinhalte waren danach Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Steuerrecht, Immobilien- und Grundbuchrecht sowie Corporate Litigation, Marken- und Urheberrecht, Banking, Mergers & Acquisitions und die Fremdsprache Englisch. Zudem war ein halbjähriger Auslandseinsatz während der Ausbildung vorgesehen. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) stand dem Vorschlag grundsätzlich sehr aufgeschlossen gegenüber. Es erfolgte eine Abfrage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) vom 25. Juli 2007<sup>5</sup> bei den Regionalkammern. Der Bedarf für einen weiteren Ausbildungsberuf wurde evaluiert. Auf eine Umfrage der RAK München unter ihren Mitgliedern äußerten sich zu dieser Diskussion lediglich 17 Kanzleien. Davon haben sich 7 Kanzleien positiv geäußert und sich für den Vorschlag ausgesprochen.

Der neue Ausbildungsberuf war jedoch nach überwiegender Meinung zu sehr auf Großkanzleien zugeschnitten. Mehrheitlich sprach man sich für eine einheitliche „Grundausbildung“ aus. Einer späteren Spezialisierung auf dem Gebiet des „Legal Assistant“ standen keine Bedenken entgegen. Die BRAK begrüßte zunächst die Initiative um auf die Veränderungen und Spezialisierungen im Anwaltsmarkt zu reagieren. In ihrer Stellungnahme vom 30. Oktober 2007<sup>6</sup> wies sie darauf hin, dass bei der Mehrheit der Rechtsanwaltskammern Bedenken bestehen. Fraglich war insbesondere, ob nachhaltig eine ausreichend hohe Zahl von Ausbildungsplätzen angeboten werden können. Diese Zweifel wurden auch von den Großkanzleien mitgetragen. Darüber hinaus war es nach der durchgeführten Umfrage selbst der Zielgruppe nicht ohne weiteres möglich, den in dem Ausbildungsplan vorgesehenen halbjährigen Auslandseinsatz zu realisieren. Zunächst wurde die Entscheidung im Hinblick auf die Reform der Juristenausbildung mit der Diskussion um die Berufsbilder der Bachelor und Master zurückgestellt. Seither wurde der „Legal Assistant“ nicht mehr diskutiert.

### Novellierung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung ab 2013

Die ReNoPat-Ausbildungsverordnung (ReNoPatAusbVO) vom 23. November 1987 mit ihren Änderungen im Jahr 1995 gilt bis heute. Auf Initiative der BRAK erfolgte im April 2012 ein

4 BT-Drucksache15/26.3.2004.

5 BRAK-Nr. 363/2007.

6 BRAK-Nr. 509/2007.

Antragsgespräch der Sozialpartner im BMJ zur Novellierung der ReNoPatAusbVO. Auf der Arbeitgeberseite der Sozialpartner stehen die BRAK, die Bundesnotarkammer sowie die Patentanwaltskammer. Die Arbeitnehmerseite wird vertreten von der RENO-Vereinigung und Ver.di. Die Sozialpartner hatten sich zuvor auf ein Eckpunktepapier<sup>7</sup> geeinigt. Einigkeit bestand insoweit, als sich aufgrund der Dynamik der allgemeinen, wirtschaftlichen, technischen und arbeitsorganisatorischen Entwicklung in den letzten Jahren ein Änderungsbedarf ergeben hat. Im Bereich der Kommunikations- und Informationsmittel haben sich die Qualifikationsanforderungen erheblich verändert. Englisch soll Prüfungsfach und damit der bisher bestehende Unterricht aufgewertet werden. Geplant ist auch, die Berufsbezeichnung den modernen Ausbildungsanforderungen anzupassen. Ergänzend zum Abschlusszeugnis erhält jeder Prüfungsteilnehmer zukünftig einen Europass.

Im September 2012 fand die erste konstituierende Sitzung der Sachverständigen beim Bundesinstitut für berufliche Bildung (BiBB) zur Neuordnung der ReNoPatAusbVO statt. Parallel zum Neuordnungsverfahren werden die Sachverständigen der Länder den Rahmenlehrplan, der die Grundlage für die Anpassung an die Lehrpläne der Berufsschulen bildet, erarbeiten.

Nach Abschluss der Arbeiten der KMK am Rahmenlehrplan, voraussichtlich im März 2013, erfolgt eine letzte gemeinsame Sitzung der Bundes- und Landessachverständigen mit anschließender Erlassphase und Durchlauf durch die beschlussfassenden Gremien bis Juni/Juli 2013. In einer aktuellen Information der BRAK<sup>8</sup> vom 5. Februar 2013 wurden alle Rechtsanwaltskammern über die sechste Sitzung der Sachverständigen unterrichtet und der Entwurf des Verordnungstextes sowie der Ausbildungsrahmenplan vorgelegt. Dabei wurde die Neuordnung der ReNoPatAusbVO im Hinblick auf die Prüfungsart, die Prüfungszeiten sowie die Gewichtung der einzelnen Prüfungsbereiche abschließend besprochen. Noch umstritten ist die neue Berufsbezeichnung. Hier konnte bislang keine Einigung erzielt werden, weshalb das BMJ als zuständiges Fachministerium prüft, ob überhaupt eine Änderung der Berufsbezeichnung möglich ist.

Die neue Verordnung wird nach derzeitigem Stand erst zum **1. August 2014** in Kraft treten, da den Berufsschulen und den Prüfungsgremien eine Möglichkeit zur Anpassung des Unterrichts bzw. der Prüfungsordnung gegeben werden muss. Die Novellierung der ReNoPatAusbVO wird in der Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Kammer München am 20. März 2012 als Schwerpunktthema behandelt.

### Rechtsanwaltsfachangestellte – ein Erfolgsmodell

Der Beruf des Rechtsanwaltsgehilfen/-fachangestellten wird seit über 134 Jahren ausgeübt. Eine reglementierte Anerken-

nung hat er im Jahr 1961 erfahren. Dabei handelt es sich um einen interessanten, spannenden, abwechslungsreichen und gefragten Ausbildungsberuf mit vielen Berufschancen sowohl in Kanzleien als auch in der Wirtschaft. Es bestehen zusätzlich hervorragende Aufstiegsmöglichkeiten. Nach der Fortbildungsprüfung zum Geprüften Rechtsfachwirt steht zudem der Weg zum Studium frei.

Mit der nun anstehenden Novellierung der ReNoPatAusbVO wird der Beruf den modernen Anforderungen erneut angepasst. Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels sind engagierte und qualifizierte Rechtsanwaltsfachangestellte sowohl in den Kanzleien als auch in der Wirtschaft sehr begehrt. Corinna Budras, Wirtschaftsredakteurin bei der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, schreibt in ihrem Artikel<sup>9</sup> „Renos bieten alles, womit normale Sekretärinnen nicht aufwarten können: Fristen berechnen, Rechnungen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) schreiben, Zwangsvollstreckungen eigenständig abwickeln“. Der Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten kann jederzeit mit der Ausbildung zur/m Kauffrau/-mann für Bürokommunikation, einem der beliebtesten Ausbildungsberufe im Bürobereich, konkurrieren und bietet noch einiges mehr.

### Rechtsanwaltskammer als zuständige Stelle

Die Rechtsanwaltskammer München ist nach § 71 Abs. 4 BBiG zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk des Oberlandesgerichts München. Um allein dieser Aufgabe gerecht zu werden, arbeiten weit über 100 „Ehrenamtler“ in den verschiedenen Abteilungen, Ausschüssen und Gremien sowie drei hauptamtliche Mitarbeiterinnen in der Ausbildungsabteilung.

Auf Vorstandsebene wurde die Abteilung XI, unter Vorsitz von Rechtsanwalt Freimut Höchstädter, eingerichtet. Die Abteilung ist zuständig für alle Aufgaben nach dem BBiG und neuerdings für Entscheidungen nach dem BQFG.<sup>10</sup>

Nach § 77 BBiG wurde für die RAK München ein Berufsbildungsausschuss mit 36 ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern unter Vorsitz von Rechtsanwalt Dr. Peter Schuppenies bestellt. Der Ausschuss tagt zweimal pro Jahr und befasst sich mit allen berufspolitischen Themen. Zu einzelnen Schwerpunktthemen wie Erhöhung der Mindestsätze der Ausbildungsvergütung, Imagekampagne/Fachkräftemangel und Novellierung der ReNoPatAusbVO werden regelmäßig Arbeitsgruppen bestellt.

Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben zu den Abschluss- und Zwischenprüfungen wurde ein Aufgabenausschuss unter Vorsitz von Rechtsanwalt Friedemann Bubendorfer bestellt. Der Ausschuss ist mit 12 Mitgliedern besetzt.

7 BRAK-Nr. 457/2011, Schreiben vom 6.9.2011 zum Eckpunktepapier.  
8 BRAK-Nr. 45/2013.

9 DAV, Anwaltsblatt 2013, S. 121, Anwalts Liebling.  
10 Gesetz zur Anerkennung von im Ausland erworbener Berufsqualifikationen, BGBl 2011 I Nr. 63, S. 2515, vom 6.12.2011.

Zur Durchführung der Prüfungen hat die Rechtsanwaltskammer München acht Prüfungsausschüsse (PA) bestellt:

- PA München I – Vorsitz RA Friedemann Bubendorfer
- PA München II – Vorsitz RA Evelyn Schlichter
- PA München III – Vorsitz RA Hermann Beck
- PA Augsburg – Vorsitz RA Helmut Schaller
- PA Ingolstadt – Vorsitz RA Fritz Kroll
- PA Kempten – Vorsitz RA Johannes Schnetzer
- PA Traunstein – Vorsitz RA Dr. Peter Schuppenies
- PA Straubing – Vorsitz Studiendirektor Peter Boeske

Jeder PA ist paritätisch mit zwei Rechtsanwälten, zwei Rechtsfachwirten und zwei Lehrern besetzt und ebenso viel Stellvertretern; also in Summe mit 96 ehrenamtlichen Mitgliedern.

Nach dem Berufsbildungsgesetz hat die Kammer zwei Ausbildungsberaterinnen bestellt, die bei arbeitsrechtlichen Problemen sowohl Kanzleien als auch Auszubildende beraten und unterstützen. Die Ausbildungsberatung wird derzeit von Rechtsanwältin Petra Heinicke und Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer übernommen.

Ohne den engagierten, ehrenamtlichen Einsatz der Rechtsanwälte, Rechtsfachwirte und Lehrer aus den berufsbildenden Schulen wäre die Berufsbildungspolitik, das Prüfungswesen und das Verzeichnis der Ausbildungsverträge nicht zu stemmen. Die Rechtsanwaltskammer München hat im Jahr 2011 einen Tag des Ehrenamts<sup>11</sup> durchgeführt und allen „Ehrenamtlern“ als kleines Dankeschön eine Ehrennadel verliehen. Nicht vergessen werden sollen die über 1.000 Ausbildungskanzleien im Kammerbezirk, die seit Jahren mit hohem Engagement unseren Fachkräftenachwuchs ausbilden. Diesen Kanzleien gebührt ein besonderer Dank, da sie unsere Fachkräfte der Zukunft ausbilden und damit eine hohe soziale Verantwortung übernehmen. Hier soll Büroleiter Hermann Brem aus einer Münchner Großsozietät zitiert werden, der im Rahmen einer Informationsveranstaltung mit der Arbeitsagentur München anmerkte, dass „die Ausbildung der jungen Leute auch ein Stück Erziehungsarbeit“ sei.

### Ausblick

Der Ausbildungsberuf zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten ist und bleibt zukunftsorientiert und attraktiv. Ein Garant hierfür ist die ständige Anpassung der ReNoPatAusbVO an die Anforderungen der Praxis. Mit der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten ist die Karriere nicht zu Ende. Seit mehr als 15 Jahren besteht die Möglichkeit der Fortbildung zur/zum – Geprüften Rechtsfachwirt/in –, der sogenannten „Meisterprüfung“. Im Wettbewerb der Ausbildungsberufe sowohl im Bürobereich als auch der rechtsberatenden Berufe kann sich die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten sehen lassen und bietet interessante Entwicklungschancen.

*Rechtsanwältin Elisabeth Schwärzer  
Geschäftsführerin der RAK München*

<sup>11</sup> RAK-Mitteilungen 03/2011, S. 10 ff.

## „Wer Erfolg hat, kann etwas zurückgeben“ Ein herzliches Dankeschön für die Weihnachtsspende 2012

Die Bereitschaft, dem Spendenaufruf der Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München zu folgen, war erneut überraschend hoch. Aufgrund der eingegangenen Weihnachtsspenden kann die Nothilfe für das Jahr 2012 einen Betrag von 101.816,62 EUR verzeichnen. Die Kolleginnen und Kollegen im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München haben sich wieder einmal sehr großzügig gezeigt, um älteren, kranken und unverschuldet in Not geratenen Kammermitgliedern sowie deren Hinterbliebenen zu helfen. So konnte den Leistungsempfängern der Nothilfe auch dieses Jahr eine Weihnachtsspende gewährt werden. Darüber hinaus ermöglichen die Gelder der Nothilfe, gezielt und effektiv zu unterstützen. Für die Betroffenen ist es eine große Freude und eine erhebliche Entlastung, um ihr Leben meistern zu können.

Für die hohe Spendenbereitschaft bedanken sich Präsidium und Vorstand der Rechtsanwaltskammer sehr herzlich. Die gesamte Summe kommt ohne jeglichen Abzug unseren bedürftigen Kolleginnen und Kollegen bzw. deren Hinterbliebenen zugute. Weitere Zahlen zur Nothilfe erfahren Sie auf der Kammerversammlung am 19. April 2013. Die Nothilfe wird in der Kammer von einer Mitarbeiterin betreut. Wir können nicht immer sehen, wo eine Unterstützung dringend erforderlich ist. Bitte helfen Sie und benennen uns Kolleginnen und Kollegen, die sich in Not befinden.

### Fachmedien bestellen Sie am besten bei Ihrer Versandbuchhandlung:

## BUCHSERVICE

im RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG,  
Levelingstr. 6a, 81673 München  
Tel. 089/43 60 00-40 · Fax 089/43 60 00-85  
E-Mail: buchservice@boorberg.de  
Internet: www.bs-muenchen.de

- ▶ Umfassende Literaturrecherche nach Ihren Wünschen
- ▶ Kostenlose Kataloge zu Neuerscheinungen
- ▶ Jedes lieferbare Verlagsprodukt kommt zu Ihnen ins Haus
- ▶ Alle Medien aus einer Hand:  
Ein Auftrag – Ein Lieferant – Eine Rechnung
- ▶ Sonderservice für Stammkunden



**Ihr zuverlässiger Partner für  
Literatur und neue Medien**

## Dauern die Gerichtsverfahren zu lange?



Immer wieder erscheint die Dauer von Gerichtsverfahren als zu lange. Seitens der Vertreter der Gerichte wird diesbezüglich stets auf die positive Statistik und die gute Stellung Bayerns im Vergleich mit den anderen Ländern verwiesen. Fraglich ist, wie diese Statistiken zu werten sind. Die Dauer der Gerichtsverfahren war Gegenstand der Evaluierung bei den

Zivil- und Strafgerichten im Rahmen des vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, den Rechtsanwaltskammern und anderen Einrichtungen getragenen Projekts Rechts- und Justizstandort Bayern zur Jahreswende 2011/2012. Interessanterweise ergab die Umfrage hinsichtlich der durchschnittlichen geschätzten Ist-Dauer von Zivilverfahren an Amtsgerichten in Bayern 8,1 Monate und an Landgerichten in Bayern 10,3 Monate. Bei der Frage nach der gewünschten Soll-Dauer ergaben sich bei der Evaluierung für die Zivilverfahren an Amtsgerichten in Bayern 3,5 Monate und an den Landgerichten in Bayern 4,6 Monate. Die tatsächliche durchschnittliche Dauer von Zivilverfahren an Amtsgerichten betrug für das Jahr 2010 an Amtsgerichten in Bayern 3,9 Monate und an Landgerichten in Bayern 7,8 Monate. Die tatsächliche Ist-Dauer entsprach damit an den Amtsgerichten sogar nahezu der gewünschten Soll-Dauer. Bei den Strafverfahren an den Amtsgerichten in Bayern ergab die Evaluierung eine geschätzte Ist-Dauer von 9,5 Monaten, eine gewünschte Soll-Dauer von 4,5 Monaten und eine tatsächliche Ist-Dauer von 2,7 Monaten sowie an den Landgerichten eine geschätzte Ist-Dauer von 12,4 Monaten, eine gewünschte Soll-Dauer von 5,9 Monaten und eine tatsächliche Ist-Dauer von 5,5 Monaten. Damit waren die Verfahren in diesem Bereich kürzer als die von den Befragten abstrakt als Wunsch geäußerte Verfahrensdauer.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Statistiken der Verfahrensdauern durch eventuelle verfahrensverkürzende Maßnahmen, wie z. B. die Klagerücknahmen, Anerkenntnisurteile oder frühzeitige Abschlüsse von Vergleichen, einen kürzeren Durchschnittswert ergeben als das einzelne konkrete Verfahren eventuell dauert. Ein Vergleich mit den statistischen Zahlen z. B. von 1999 zeigt auch, dass sich an der Verfahrenslänge nicht viel geändert hat.

Bei den verwaltungsgerichtlichen Verfahren weist der statistische Bericht des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung rund 36,7 % der erledigten Berufungen beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit einer Verfahrensdauer bis einschließlich 3 Monaten, 15,9 % der Verfahren von mehr als 3 bis einschließlich 6 Monaten, 22 % mit mehr als 6 Monaten bis einschließlich 12 Monaten, 12,2 % mit mehr als 12 bis einschließlich 18 Monaten, 6,1 % von mehr als 18 bis einschließlich 24 Monaten und rund 7 % von längerer Verfahrensdauer aus. Die Dauer ab erstem Eingang in der ersten Instanz beträgt bei 19,8 % der Verfahren mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate, 20,6 % mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate, 14,4 % mehr als 18 bis einschließ-

lich 24 Monate, 19,8 % von mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate und 10,3 % von mehr als 36 bis einschließlich 48 Monate.

Vor den Verwaltungsgerichten dauerten die Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in 64,3 % der Fälle bis einschließlich 3 Monate und in 33,5 % der Fälle mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate. Lediglich 2,2 % der Verfahren dauerten länger.

Hauptverfahren vor den Verwaltungsgerichten dauerten im Jahre 2011 in 30 % der Fälle bis einschließlich 3 Monate, in 21,8 % der Fälle mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate, in 29,1 % der Fälle mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate und in 12,5 % der Fälle mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate. Rund 6,6 % der Fälle dauerten länger.

Im Rahmen einer Evaluierung durch die Rechtsanwaltskammer München erhielten wir von 248 Teilnehmern Rückantworten. Daraus ergab sich eine durchschnittliche Verfahrensdauer vor dem Verwaltungsgericht im Eilverfahren in den überwiegenden Fällen bis 3 Monate bzw. zwischen 3 und 6 Monate. Bezüglich der durchschnittlichen Verfahrensdauer vor dem Verwaltungsgericht in Hauptsacheverfahren verteilten sich allerdings die Rückmeldungen relativ gleichmäßig auf die angegebenen Zeiträume bis 3 Monate, 3 bis 6 Monate, 6 bis 9 Monate, 9 bis 12 Monate, 12 bis 18 Monate und mehr als 18 Monate. Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gaben die Kolleginnen und Kollegen für das Eilverfahren in überwiegender Zahl mit der Dauer von 3 bis 6 Monaten und nur teilweise mit 6 bis 9 bzw. 9 bis 12 Monate bzw. länger an. Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in Hauptsacheverfahren wurde jedoch von den Kollegen tendenziell mit steigenden Rückmeldedaten beantwortet, je länger die Verfahrensdauer betrug. So gaben die meisten Kolleginnen und Kollegen eine Verfahrensdauer von mehr als 9 Monaten an. Die Ergebnisse dieser Evaluierung können Sie dem Newsletter V/2012 entnehmen. Auch hier zeigt sich eventuell, dass die statistischen Ergebnisse durch verfahrensverkürzende Maßnahmen wie Klagerücknahmen, Anerkenntnisse oder Vergleichsabschlüsse kürzer ausfallen als im jeweiligen konkreten Verfahren, welches von den Kollegen genannt wird.

Die Verfahrensdauer stellt in den regelmäßig stattfindenden Besprechungen des Kammerpräsidiums mit den Vertretern der Justiz, der Arbeits-, Sozial- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit einen wichtigen Tagesordnungspunkt dar. Eine angemessene Verfahrensdauer stellt nicht nur einen zwingenden Bürgerservice, sondern auch einen Ausdruck für eine funktionierende Rechtspflege im Rahmen unseres freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates dar. Auch die Gerichtsbarkeit muss den allgemeinen Qualitätsanforderungen unserer Tage gerecht werden und für eine zeitgemäß erforderliche Verkürzung der Verfahren sorgen. Dies stellt sicherlich im Hinblick auf die Schwierigkeit mancher Fälle und dem Bemühen zur Herstellung eines dauerhaften Rechtsfriedens unter den Bürgern und zur Stabilität des Vertrauens der Bürger in die staatlichen Einrichtungen eine Herausforderung dar. Sollten jedoch Verfahren bekannt sein, die in den Augen der anwaltlichen Vertreter und der Parteien unangemessen lange

andauern, sind wir für entsprechende Hinweise dankbar. Wir werden diese gerne in den Gesprächen mit den Vertretern der Gerichte zur Sprache bringen. Unabhängig davon bietet nunmehr das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren („ÜberlängeGesetz“) ein geeignetes Mittel, im Falle eines schleppenden Verfahrens nach § 198 Abs. 3 GVG eine Verzögerungsrüge zu erheben. Hat das Verfahren unangemessen lange gedauert, ist auch zu prüfen, ob eine Entschädigung nach § 189 Abs. 2 GVG geltend gemacht werden kann. Auch in diesem Zusammenhang sind wir für Hinweise dankbar, wenn entsprechende Fälle bekannt werden.

*Rechtsanwalt Stephan Kopp  
Hauptgeschäftsführer der RAK München*

## Start der „Stiftung Opferhilfe Bayern“

Die Bayerische Staatsregierung hat im Herbst 2012 die Stiftung Opferhilfe Bayern errichtet. Das hierfür notwendige Gesetz ist am 1. September 2012 in Kraft getreten (GVBl S. 388). Ziel der Stiftung ist es, Opfer von Straftaten und deren enge Angehörige schnell und unbürokratisch finanziell zu unterstützen, soweit vom Täter kein oder kein zeitgerechter Ausgleich zu erlangen ist und gesetzliche Leistungen (Opferentschädigungsgesetz, Sozialversicherung, Krankenkassen, Entschädigungsfonds für Schäden aus Kfz-Unfällen), die Hilfe anderer Opferhilfeeinrichtungen oder Dritte (Versicherungen) nicht in Anspruch genommen werden können. Hierdurch sollen bestehende Schutzlücken geschlossen werden, da Opfer von Straftaten und deren Angehörige erlittene Schäden vom Täter und vom Sozialsystem häufig nicht oder

nur teilweise ausgeglichen erhalten. Insbesondere deckt das Opferentschädigungsgesetz nicht alle Fälle ab (z. B. andere Taten als Gewaltstraftaten, fahrlässige Taten, immaterielle Schäden und nicht mit Gesundheitsschäden zusammenhängende Vermögensschäden).

Die Stiftung kann auf Antrag als Ausgleich für materielle und immaterielle Schäden (Schmerzensgeld) eine finanzielle Zuwendung gewähren, wenn

- die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Tatzeit in Bayern wohnte oder wenn die Straftat in Bayern begangen wurde,
- der Zeitpunkt der Straftat nach dem 1. Januar 2010 liegt,
- kein gesetzlicher Leistungsanspruch besteht,
- Schadensersatzansprüche gegen den Täter oder gegen Dritte nicht verwirklicht werden können und
- die Antragstellerin oder der Antragsteller darauf angewiesen ist.

Der Höchstbetrag für eine Zuwendung beträgt 10.000,- EUR. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Richtlinien der Stiftung für die Gewährung finanzieller Zuwendungen. Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet ein vom Stiftungsrat bestellter Zuwendungsausschuss nach Maßgabe dieser Richtlinien. Die Stiftung hat ihren Betrieb am 22. Oktober 2012 aufgenommen. Anträge auf Gewährung finanzieller Opferhilfe können ab sofort bei der Stiftung Opferhilfe gestellt werden. Hierfür soll das Antragsformular verwendet werden, das über die Homepage der Stiftung abrufbar ist. Dort finden sich auch die Zuwendungsrichtlinien.

[www.opferhilfebayern.de](http://www.opferhilfebayern.de)



### Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) Praktikerleitfaden für Behörden und Polizei

von Harald Welsch, Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium des Innern, und Werner Bayer, Polizeidirektor, Leiter der Polizeiinspektion Augsburg Mitte 2012, 182 Seiten, € 17,80; ISBN 978-3-415-04605-4

Die Autoren befassen sich mit der polizeilichen Praxis und verdeutlichen Anwendung und Struktur des BayVersG in über 20 Schaubildern. Das Werk ermöglicht so die zügige und sichere Entscheidungsfindung im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen.



Leseprobe unter  
[www.boorberg.de/alias/181427](http://www.boorberg.de/alias/181427)

**BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG  
FAX 089/4361564 TEL 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

## New-Kammer – Neujahrsempfang 2013



Alle Kolleginnen und Kollegen, die im vergangenen Jahr neu zugelassen wurden oder zur Kammer München gewechselt sind, waren am 25. Januar 2013 zu einem Neujahrsempfang eingeladen.



Die Neumitglieder konnten sich an Ständen zu verschiedenen Themen wie Berufsrecht, Gebührenrecht, Fachanwaltschaften und Fortbildungsangebot der Kammer bei Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführung informieren. Daneben standen auch Vertreter der Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, des Anwaltvereins, des Forums Junge Anwaltschaft und des Deutschen Juristinnenbundes für Fragen zur Verfügung.



## Bundesverdienstkreuz für Kollegin von der Decken und Kollege Dr. Weckbach

Der Bundespräsident hat RAin Angelica von der Decken (München) und RA Dr. Thomas Weckbach (Augsburg) das Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Aushändigung der Ordensinsignien erfolgte im Rahmen einer Feier am 9. Januar 2013 durch Staatsministerin Dr. Beate Merk im Justizpalast in München.



**Rechtsanwältin Angelica von der Decken** engagierte sich über ihre beruflichen Verpflichtungen hinaus in der Zeit von 2002 bis 2010 als Vorstandsmitglied der RAK München. In dieser Zeit war sie als Mitglied der Abteilung VI zuständig für die Verleihung von Fachanwaltschaften. Über einen Zeitraum von vier Jahren war von der Decken Vorsitzende der Abteilung I für Berufsrecht. Von 2008 bis 2012 engagierte sie sich auf Bundesebene im BRAK-Ausschuss „Internationale Sozietäten“. Seit über acht Jahren ist die Geehrte zugleich Mitglied im Verwaltungsrat der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung. Neben ihrer anwaltlichen

Tätigkeit engagiert sich von der Decken auch im kulturellen Bereich in Bayern. Seit 2006 ist sie Schatzmeisterin von PIN, Freunde der Pinakothek der Moderne e.V. Die Förderung des kulturellen Bereichs liegt ihr besonders am Herzen.



**Rechtsanwalt Dr. Weckbach** wurde ausgezeichnet für sein herausragendes ehrenamtliches Engagement für den Berufsstand der Anwaltschaft, für seine ehrenamtliche Tätigkeit bei dem Bayerischen Landesjustizprüfungsamt, als Lehrbeauftragter an der Universität Augsburg und Mitgliedschaft im Beirat der Universität Augsburg – ZWW. Zugleich ist er ehrenamtliches Vorstandsmitglied der Stiftung „Mein Augsburg“. Rechtsanwalt Dr. Weckbach ist seit 1996 Mitglied des Vorstands und seit 2004 Vizepräsident der RAK München. Zusätzlich ist er seit 2008 als Mitglied im Ausschuss Arbeitsrecht der Bundesrechtsanwaltskammer tätig. In ihrer Laudatio

hob Frau Staatsministerin Dr. Merk hervor: „Aufgrund Ihres ausgeprägten Pflichtgefühls und Ihres hohen Verantwortungsbewusstseins genießen Sie allseits Respekt und Vertrauen – Sie sind für viele Kolleginnen und Kollegen ein Vorbild. Sie setzen sich nicht nur für die anwaltliche Berufsethik ein – nein, Sie leben sie“.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München gratuliert den Geehrten zu den hohen Auszeichnungen.

## Karl Dunkl †

Am 7. Februar 2013 verstarb nach längerem Leiden unser geschätzter Kollege Karl Dunkl aus Landshut. Herr Kollege Dunkl stand seit 1994 als 1. Vorsitzender dem Anwaltverein Landshut vor. Er zeichnete sich durch fachliche Kompetenz aus und wurde auch als aufrechter, verlässlicher und persönlich sympathischer Rechtsanwalt allseits geschätzt. Für die berufspolitischen Interessen der Anwaltschaft setzte sich Herr Kollege Dunkl überaus engagiert ein. Dabei war ihm stets auch an einer konstruktiven Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den Anwaltvereinen und der Rechtsanwaltskammer gelegen. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Ehefrau sowie seiner Tochter, seinem Sohn und deren Familien.

*Rechtsanwalt Harald Seiler, Landshut*

## Dr. Dieter Straub †

Völlig überraschend ist am 30. Dezember 2012 unser Kollege Dr. Dieter Straub verstorben. Als langjähriger Partner bei CMS hat er Nachhaltigkeit, soziales Engagement und Einsatz für den Anwaltsberuf dokumentiert. Besonders hervorzuheben ist seine Tätigkeit auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, wo er sich in der Aus- und Fortbildung aber auch im Prüfungswesen eingesetzt hat. Seit 1. Juli 2001 gehörte er über mehrere Amtsperioden dem Fachausschuss II der Rechtsanwaltskammer München an. Schon vorher ist er vielfach als Referent in den arbeitsrechtlichen Fortbildungsveranstaltungen der Kammer aufgetreten und hat durch seinen anregenden, hochaktuellen, inhaltlich hochkarätigen Vortrag die Kolleginnen und Kollegen begeistert. Erst kürzlich hatte er die jungen Berufsträger in seinem Büro mit großem Erfolg ermuntert, sich als Referentinnen und Referenten für die Veranstaltungen der Kammer zur Verfügung zu stellen. Nicht zuletzt wurde er zum 1. November 2008 vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer in deren Ausschuss „Arbeitsrecht“ berufen. Auch hier hat er die Kammer München hervorragend vertreten. Er war, weit über die Grenzen Bayerns hinaus, gewiss ein großer Arbeitsrechtler.

Die Anwaltschaft ist ihm zu großem Dank verpflichtet.

*Rechtsanwalt Dr. Fritz Kempter, München*

# BERUFSRECHT

## Aus der Rechtsprechung

### Pflicht zur Eintragung der Kanzleianschrift in das öffentliche Anwaltsverzeichnis

Einer Rechtsanwaltskammer steht hinsichtlich der Fragen, ob und in welcher Form die Kanzleianschrift eines Rechtsanwalts zu veröffentlichen ist, kein Ermessen zu. Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BRAO hat die Rechtsanwaltskammer ein elektronisches Verzeichnis der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte zu führen. In dieses Verzeichnis ist (u. a.) die Kanzleianschrift einzutragen (§ 31 Abs. 3 BRAO). Die Einsicht in dieses Verzeichnis steht jedem unentgeltlich zu (§ 31 Abs. 1 Satz 4 BRAO). Auch insoweit räumt das Gesetz der Kammer kein Ermessen ein. (Leitsatz der Redaktion)

**BGH, Urteil vom 2. November 2012 – AnwZ (Brfg) 50/12, www.bundesgerichtshof.de**

### Verwendung von Fantasie-Fachanwaltstiteln in Anwaltsportalen

1. Die Verwendung eines Fachanwaltstitels, der nicht nach § 1 FAO i. V. m. § 43 c BRAO vergeben werden kann (Fantasie-Fachanwaltstitel), ist wettbewerbswidrig.

2. Wettbewerbswidrig ist deshalb auch das Anbieten automatisierter Vorschlagslisten (Autocomplete-Funktion; Auto-suggest-Box) in einem Internet-Suchportal für Anwälte, die solche nicht existenten Fachanwaltsbezeichnungen erzeugen.

**LG Frankfurt a. M., Urteil vom 8. März 2012 – 2-03 O 437/11, NJW 2012, 3797**

### Unterzeichnung einer Berufungsschrift mit „i. A.“

a. Unterzeichnet ein Rechtsanwalt eine Berufungsschrift mit dem Vermerk „i. A.“ („im Auftrag“), ist dies unschädlich, wenn der Unterzeichnende als Sozietätsmitglied zum Kreis der beim Berufungsgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten des Berufungsklägers zählt (im Anschluss an BGH, Beschl. v. 27. Mai 1993 – III ZB 9/93, MDR 1993, 902 = NJW 1993, 2056; U. v. 31. März 2003 – II ZR 192/02, MDR 2003,

896 = NJW 2003, 2028; Beschl. v. 19. Juni 2007 – VI ZB 81/05, FamRZ 2007, 1638; v. 20. Juni 2012 – IV ZB 18/11, juris).

b. Die Identität eines Rechtsanwalts, der eine Berufungsschrift mit dem Vermerk „i. A.“ unterzeichnet hat, muss im Zeitpunkt des Ablaufs der Rechtsmittelfrist nicht bereits in solcher Weise eindeutig geklärt sein, dass schon endgültige Feststellungen zur Identität und zur Postulationsfähigkeit des Unterzeichners getroffen werden können; maßgeblich ist insoweit der Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung (im Anschluss an BGH, Beschl. v. 26. April 2012 – VII ZB 83/10, MDR 2012, 796 = juris; v. 26. Juli 2012 – III ZB 70/11, MDR 2012, 1114 = DB 2012, 2042).

**BGH, Beschluss vom 25. September 2012 – VIII ZB 22/12, MDR 2012, 1430**

### Richterablehnung wegen Anforderung von Auslagenvorschüssen

Fordert ein Gericht von einer Partei wiederholt einen weiteren Auslagenvorschuss an, obwohl ausreichender Vorschuss noch vorhanden ist und obwohl die Partei zuvor schon mehrfach auf diesen Umstand hingewiesen hat, dann rechtfertigt dies die Besorgnis der Befangenheit, weil das Gericht durch sein Beharren den Eindruck erweckt, es wolle die Partei prozessökonomisch unter Druck setzen, um eine weitere Beweisaufnahme zu vermeiden. Dies gilt selbst dann, wenn das Gericht das Vorhandensein nicht verbrauchten Vorschusses trotz der mehrfachen Hinweise der Partei tatsächlich nur „übersehen“ haben sollte. (Leitsatz von Rechtsanwalt Konstantin Kalaitzis, Bernau).

**OLG München, Beschluss vom 26. September 2012 – 9 W 1754/12, NJW-RR 2013, 123**

### Voraussetzungen für das Entstehen einer Verfahrensgebühr für die Berufungsinstanz

Eine mit der Entgegennahme der Berufungsschrift verbundene Prüfung von Fragen, die gebührenrechtlich zur ersten Instanz gehören, löst die Verfahrensgebühr für die Berufungsinstanz nicht aus.

**BGH, Beschluss vom 25. Oktober 2012 – IX ZB 62/10, NJW 2013, 312 (mit kritischer Anmerkung von gepr. Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer, München)**



## TOPAKTUELL.

### Steuergesetze 2013

mit allen aktuellen Änderungen einschließlich Gesetz zum Abbau der kalten Progression und Stichwortverzeichnis, inkl. Online-Service

hrsg. vom Deutschen Steuerberaterinstitut e.V.

2013, ca. 1170 Seiten, € 8,50; ab 5 Expl. € 7,90; ab 10 Expl. € 7,20

Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf.

DStI-Praktikertexte; ISBN 978-3-415-04896-6

**BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564  
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

# HINWEISE UND INFORMATIONEN

## Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
von	bis				
01.01.2013		- 0,13 %	4,87 %	7,87 %	2,37 %
01.01.2012	31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2011	31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %	2,87 %
01.07.2009	30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	4,12 %
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
			nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.		
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

## Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit,

dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2010 konnten rund 300 Vermittlungen durchgeführt werden.

## Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

## KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München:  
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Barerstr. 3, 80333 München  
Telefon: (089) 291605-47  
Telefax: (089) 291605-49  
E-Mail: [recht@kanzleiweber.com](mailto:recht@kanzleiweber.com)

## Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit.

Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zugute. Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt. Ansprechpartnerin für die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München ist Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer. Sie erreichen Frau Kollegin Schwärzer unter der Telefonnummer (089) 532944-40. Wir stellen Ihnen für ihre Spenden gerne eine Spendenquittung aus. Spenden bitten wir auf Konto-Nr. 580 340 8264 bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70) zu überweisen.

## Vertrauensschadensfonds der Rechtsanwaltskammer München

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden

eingerrichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

- die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
- kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und
- der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
- die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000,- EUR im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler telefonisch unter (089) 532944-51.

## Kammerbeiträge zum 1. April 2013 fällig

Die Kammerbeiträge sind zum 1. April 2013 fällig. Der Versand der Beitragsbescheide erfolgte in der KW 7. Sollten Sie bislang noch keinen Beitragsbescheid erhalten haben, wenden Sie sich bitte telefonisch oder per Fax an unsere Buchhaltung (Telefon: 089/532944-85 oder -31, Telefax: 089/532944-985). Bitte beachten Sie, dass laut Beitragsordnung vom 8. April 2011 eine Mahngebühr je Mahnung in Höhe von 10,- EUR erhoben wird, sollten rückständige Beiträge nach dem 30. Juni eines Jahres angemahnt werden müssen.



Braun · Riggert · Herzig

### Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens Systematischer Praxisleitfaden mit ESUG 2012

2012, 5. Auflage, 354 Seiten, € 49,80

ISBN 978-3-415-04799-0

Auch die 5. Auflage legt den Schwerpunkt auf die unternehmensrelevanten Instrumentarien der Insolvenzordnung, wie Insolvenzplan und Eigenverwaltung. Auf schnelle und effiziente Weise erfährt der Praktiker, wie das geltende Recht anzuwenden ist.



Leseprobe unter  
[www.boorberg.de/alias/510942](http://www.boorberg.de/alias/510942)



BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564  
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

# AUS- UND FORTBILDUNG

## Ausbildungssiegel der Rechtsanwaltskammer München



Bereits über 63 Ausbildungskanzleien im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München haben die Lizenz für das Ausbildungssiegel bei der Rechtsanwaltskammer München beantragt. Diese Kanzleien werben mit großem Erfolg um geeignete Auszubildende auf ihren Briefköpfen, ihrer Homepage sowie weiteren Medien. Kanzleien, die sich in der Ausbildung engagieren, können dies werbewirksam auf ihren Medien deutlich machen. Das Ausbildungssiegel wird allen Ausbildungskanzleien kostenlos zur Verfügung gestellt. Sofern Sie Interesse haben, das Ausbildungssiegel der Rechtsanwaltskammer München zu erhalten, wenden Sie sich bitte per E-Mail an [info@rak-muenchen.de](mailto:info@rak-muenchen.de) oder holen sich den Antrag mit den Nutzungsbedingungen von der Homepage ([www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de)).

## Das KMK-Fremdsprachenzertifikat Englisch – ein „Türöffner“ für interessante Ausbildungsplätze



Das KMK-Fremdsprachenzertifikat prüft und bescheinigt berufsbezogene Fremdsprachenkenntnisse für verschiedene Berufsbereiche, auch für den Bereich der Rechtsanwaltsfachangestellten, mittels einer zentral gestellten und damit jeweils einheitlichen Prüfung.

Welcher junge Mensch hat nicht schon davon geträumt, im Ausland tätig zu sein. In einer global vernetzten Wirtschaft können solche Träume Wirklichkeit werden, vorausgesetzt, man verfügt über die nötigen Fremdsprachenkenntnisse. Berufsbezogene Fremdsprachenkenntnisse in Englisch sind nicht nur ein Schlüssel für interessante Arbeitsplätze im Ausland, sie sind heute auch für viele Tätigkeiten im Inland unerlässlich.

Mit der zunehmenden Bedeutung von berufsbezogenen Fremdsprachenkenntnissen wurde es wichtig, diese Kenntnisse auch dokumentieren zu können.

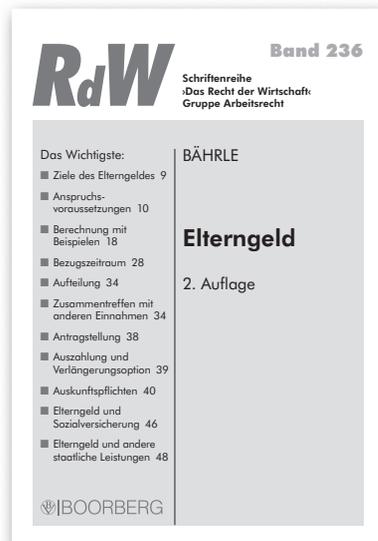
Das KMK-Fremdsprachenzertifikat enthält eine detaillierte Beschreibung der Prüfungsanforderungen und -ergebnisse. Wegen der stark berufsbezogenen Ausrichtung und den bundeseinheitlichen Standards besitzt das Zertifikat einen hohen Aussagewert. Das KMK-Fremdsprachenzertifikat Englisch stellt daher für die Betriebe/Kanzleien eine verlässliche, transparente Beschreibung der Fremdsprachenkompetenz in Bewerbungsverfahren dar. Es liegt daher im Eigeninteresse der Betriebe/Kanzleien, das Zertifikat als Bewerbungsunterlage auch einzufordern. Für die Bewerber hat das Zertifikat den großen Vorteil, dass es die Chance auf eine interessante Arbeitsstelle erhöhen kann.

### Anmeldeformulare

Die Anmeldeformulare und Termine für die Prüfung zum KMK-Fremdsprachenzertifikat erhalten alle Auszubildende direkt über ihre zuständige Berufsschule. Für die Rechtsanwaltsfachangestellten findet die Prüfung in der für sie zuständigen Berufsschule am **10. Juni 2013** statt. Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrer Berufsschule.

Weitere Informationen finden Sie unter

<http://www.isb.bayern.de/berufsschule/leistungserhebungen/>



## »DAS RECHT DER WIRTSCHAFT« IN PRAXIS-RATGEBERN.

WWW.BOORBERG.DE

### **Elterngeld**

von Ralph Jürgen Bährle, Rechtsanwalt,  
Bährle & Partner, Mannheim/Nothweiler  
2012, 2. Auflage, 56 Seiten, € 6,80  
ISBN 978-3-415-04877-5

### **Die Pflegeversicherung Versicherungspflicht – Beitragspflicht – Leistungen**

von Horst Marburger, Oberverwaltungsrat a.D.  
2012, 4. Auflage, 160 Seiten, € 17,80  
ISBN 978-3-415-04919-2

### **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

von Horst Marburger, Oberverwaltungsrat a.D.  
2012, 10. Auflage, 128 Seiten, € 13,80  
ISBN 978-3-415-04891-1

### **Teilzeitarbeit Ansprüche auf Verringerung der Arbeitszeit**

von Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Hamann  
2012, 2. Auflage, 222 Seiten, € 23,80  
ISBN 978-3-415-04912-3

### **Personalreduzierung Aufhebungsvertrag – Kündigung – Sozialplan**

von Peter Kunisch, Rechtsanwalt  
2012, 5. Auflage, 198 Seiten, € 22,80  
ISBN 978-3-415-04769-3

### **Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz**

von Ralph Jürgen Bährle, Rechtsanwalt,  
Bährle & Partner, Mannheim/Nothweiler  
2012, 2. Auflage, 80 Seiten, € 9,20  
ISBN 978-3-415-04913-0

### **Muster für Vollmachten – einschließlich vorsorgender Generalvoll- macht und Patientenverfügung –**

von Dieter Epple, Notar a.D.  
2012, 8. Auflage, 70 Seiten, € 7,80  
ISBN 978-3-415-04800-3

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE 520113

## Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 15. Februar 2013 hatte die Kammer insgesamt **20.593** Mitglieder. In dieser Zahl enthalten sind 91 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 173 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben.

Insgesamt **13.550** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des AG München (i. e. Stadt und Landkreis München). Im Bezirk der RAK München sind insgesamt 1.291 Zweigstellen eingerichtet. Davon sind 379 Zweigstellen von Kolleginnen und Kollegen eingerichtet, die nicht Mitglied der RAK München sind.



TOPAKTUELL.

### Mietrechtsänderungsgesetz 2013

Ein schneller Überblick für die Praxis

von Axel Wetekamp, Rechtsanwalt, Richter am Amtsgericht München a.D.  
2013, ca. 64 Seiten, € 12,-  
ISBN 978-3-415-04959-8

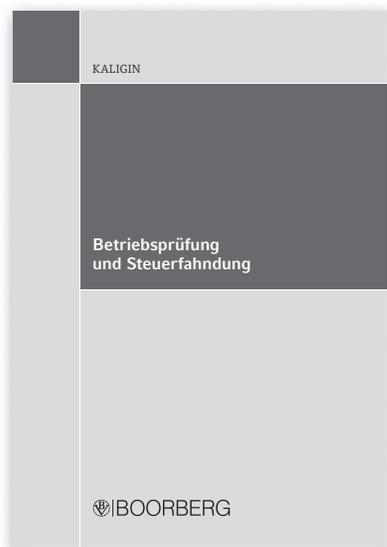
Der Autor Axel Wetekamp, ein renommierter, aus zahlreichen Vorträgen und Seminaren bekannter Mietrechtler, gibt einen kurzen Überblick über die Themen der Mietrechtsnovelle: von der Erleichterung der energetischen Modernisierung und den Änderungen im Bereich des Wärmecontractings über die Senkung der Kappungsgrenze für Mieterhöhungen und das Verhindern von Umwandlungen bis zu den Möglichkeiten, gegen Mietnomaden vorzugehen.

Die Darstellung der Rechtslage wird ergänzt durch die Vorschriften in alter und neuer Fassung.

WWW.BOORBERG.DE

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG · FAX 07 11/73 85-100 · 089/43 61 564 · TEL 07 11/73 85-343 · 089/43 6000-20 · BESTELLUNG@BOORBERG.DE



## KOMPETENT.

WWW.BOORBERG.DE

### **Betriebsprüfung und Steuerfahndung**

von Dr. Thomas Kaligin, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht

2013, ca. 800 Seiten, € 79,-

ISBN 978-3-415-04749-5

Das Buch bietet in seinem ersten Teil mit der Betriebsprüfung, in seinem zweiten Teil mit der Steuerfahndung und in seinem dritten Teil mit dem Steuerstrafverfahren umfassende und aktuelle Praxiserfahrungen. Besonders wertvoll ist der Leitfaden durch den zweiteiligen Aufbau der Ausführungen zur Betriebsprüfung – mit Struktur und Strategie der Betriebsprüfung auf der einen Seite sowie praktischen Einzelfragen zur Betriebsprüfung auf der anderen Seite.

Der Autor erklärt bei der Steuerfahndung detailliert nicht nur die Aufgaben und Befugnisse der Finanzbehörden, sondern auch die typischen Aufgriffsanlässe, wie z.B. Selbstanzeige und Kontenabruf. Zu jedem Problem des Steuerstrafverfahrens, von der Einleitung bis zu seiner möglichst einvernehmlichen Beendigung, findet der Leser konkrete Hinweise. Zahlreiche Beispiele aus der Praxis machen die aktuellen Prüfungs- und Fahndungsschwerpunkte der Finanzämter transparent. Der Autor stellt sein steuerrechtliches Fachwissen sowie strafrechtliche und strafprozessuale Kenntnisse zur Verfügung, so dass der Leser den Rahmen für ein rasches, umsichtiges und an den Interessen des Steuerpflichtigen ausgerichtetes Handeln erkennt.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE S20213